

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 16

5. Februar 1973

<u>GRADUIERTENFÖRDERUNG</u>	Seite
I. Ausschreibung gemäß § 11 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung	1
II. Gesetz über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen (Graduiertenförderungsgesetz - GFG)	2
III. Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung	4
IV. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Graduiertenförderungsgesetz und der Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung	9
V. Richtlinien für die Vergabe von Graduiertenstipendien an ausländische Studenten der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	18
VI. Zuständigkeit für das Vergabeverfahren und das Verteilungsverfahren innerhalb der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 11 GFG	19
HINWEIS zur DIPLOM-PRÜFUNGSORDNUNG MATHEMATIK	20

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

HIA 615144

I. Ausschreibung gemäß § 11 Abs. 5 des Gesetzes über die Durchführung
der Graduiertenförderung

1. Nach dem Graduiertenförderungsgesetz des Bundes vom 2. November 1971 können wissenschaftliche Nachwuchskräfte - vornehmlich Hochschul-
lehrernachwuchs - durch Stipendien gefördert werden. Die Förderung
ist vorgesehen für die Promotion oder ein Ergänzungs(Aufbau)studium.
Bei der Förderung sind der Bedarf an wissenschaftlichem Nachwuchs
für die einzelnen Fachrichtungen sowie die Ziele der Forschungs-
planung zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht
nicht.

Eine Förderung können erhalten:

- a) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
- b) heimatlose Ausländer und
- c) asylberechtigte Ausländer im Sinne des Ausländergesetzes vom
28. April 1965.

Der Stipendiat muß immatrikulierter Student der Hochschule sein; diese
Bestimmung schließt unter Berücksichtigung des Einzelfalles nicht aus,
daß der Stipendiat sein wissenschaftliches Vorhaben an einer For-
schungseinrichtung außerhalb der Hochschule sowie im Ausland erarbeitet.
Die Regelförderungsdauer beträgt 2 Jahre, in besonderen Fällen kann
sie um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Bewilligung eines
Stipendiums ist grundsätzlich nicht möglich, wenn der Stipendiat eine
Tätigkeit ausübt. Ausgenommen sind die Tätigkeit 1. als wissenschaft-
licher Tutor bis zu 4 Wochenstunden, 2. für die Betreuung von Praktika
bis zu 8 Wochenstunden, soweit sie insgesamt 2 Studienhalbjahre nicht
überschreitet. Die zwei Ausnahmen sind aber ab Beginn des letzten halben
Jahres der Regelförderungsdauer nicht mehr möglich.

2. Stipendien werden auf Antrag und nur im Rahmen der im Haushalts-
jahr zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Antragsvordrucke sind im
Studentensekretariat, Baroper Straße 322, erhältlich.

Anträge auf Förderung für das Haushaltsjahr 1973 sind bis zum
31. März 1973 an der Rektor der Universität Dortmund, August-
Schmidt-Straße, einzureichen.

**II. Gesetz über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
an den Hochschulen
(Graduiertenförderungsgesetz – GFG)
vom 2. September 1971**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck der Förderung

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen, vornehmlich des Hochschullehrernachwuchses, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Stipendien gewährt.

(2) Bei der Förderung sind der Bedarf an wissenschaftlichem Nachwuchs für die einzelnen Fachrichtungen sowie die Ziele der Forschungsplanung von Bund, Ländern und Hochschulen zu berücksichtigen.

(3) Die Befugnis der Länder zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf Grund Landesrechts sowie besondere Förderungsmaßnahmen für bestimmte Fachgebiete oder Personengruppen bleiben unberührt.

(4) Die vom Bund finanzierte Promotionsförderung der Hochbegabtenförderungswerke bleibt durch die Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 2

Förderung der Promotion

(1) Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt und seine Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. Die Promotion muß durch eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegene Hochschule erfolgen.

(2) Solange und soweit die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraussetzt, kann nach Maßgabe des Absatzes 1 auch gefördert werden, wer sein Hochschulstudium nicht abgeschlossen hat und als Studienabschluß lediglich die Promotion anstrebt. Das gleiche gilt, wenn von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums Befreiung erteilt worden ist oder eine Studienordnung einen Abschluß nicht vorsieht.

Die Förderung beginnt in diesen Fällen ein halbes Jahr vor Ablauf der in der Promotionsordnung vorgeschriebenen Studiendauer.

§ 3

Förderung eines weiteren Studiums

Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht, kann zur Teilnahme an einem weiteren Studium, das der Vertiefung oder Ergänzung seines bisherigen Studiums insbesondere durch verstärkte Beteiligung an der Forschung dient, ein Stipendium erhalten, wenn seine Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. Das weitere Studium muß an einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hochschule eingerichtet worden sein.

§ 4

Auswahl der Bewerber

(1) Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, die Zahl der Stipendien, so ist zwischen den Bewerbern nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und, sofern eine Promotion gefördert wird, auch nach der Bedeutung des in Aussicht genommenen Vorhabens auszuwählen.

(2) Bewerber, deren wissenschaftliche Vorhaben auf die Forschungsplanung der Hochschule oder der Fachbereiche abgestimmt sind, können vorrangig gefördert werden.

§ 5

Staatsangehörigkeit

Stipendien können erhalten

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundes-

gesetzbl. I S. 269), geändert durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273),

3. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen, sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) anerkannt sind.

§ 6

Stellung des Stipendiaten zur Hochschule

Der Stipendiat muß Student an einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hochschule sein. Er kann seinen für die Promotion zu erbringenden wissenschaftlichen Beitrag auch im Ausland leisten.

§ 7

Art der Förderung und Widerruf des Stipendiums

(1) Die Stipendien werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Leistungsnachweise.

(2) Die Gewährung des Stipendiums ist zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, daß der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und in zumutbarem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Gewährung bemüht.

§ 8

Dauer der Förderung

(1) Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist festzustellen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Die Förderung endet im Regelfall nach zwei Jahren (Regelförderungsdauer).

(2) In besonderen Fällen kann das Stipendium über die Regelförderungsdauer hinaus gewährt werden. Eröffnet das in einem weiteren Studium im Sinne des § 3 erreichte Arbeitsergebnis die Möglichkeit zur Promotion, so kann für den Abschluß der Arbeit das Stipendium bis zu einem Jahr über die Regelförderungsdauer hinaus gewährt werden, wenn ein wichtiger Beitrag zur Forschung zu erwarten ist. Im übrigen ist die Gewährung eines Stipendiums ausgeschlossen, wenn die Vorbereitung auf die Promotion oder die Teilnahme an einem weiteren Studium bereits auf Grund dieses Gesetzes gefördert worden ist.

(3) Die Gewährung des Stipendiums endet spätestens

1. mit Ablauf des Bewilligungszeitraums,
2. innerhalb des Bewilligungszeitraums
 - a) mit Ablauf des Monats, der auf den Monat der Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit

oder des Abschlusses des weiteren Studiums folgt,

- b) an dem Tage, an dem der Stipendiat eine entgeltliche berufliche Tätigkeit aufnimmt.

Sofern die Vorbereitung auf die mündliche Doktorprüfung einen längeren als den aus Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a sich ergebenden Zeitraum zwingend erfordert, kann das Stipendium im Rahmen des Bewilligungszeitraums für weitere zwei Monate gewährt werden, jedoch nicht über den Tag der mündlichen Doktorprüfung hinaus.

§ 9

Nebentätigkeit

(1) Ubt der Stipendiat neben der Vorbereitung auf die Promotion oder der Teilnahme an dem weiteren Studium eine Tätigkeit aus, die seine Arbeitskraft ganz oder zum Teil in Anspruch nimmt, so ist eine Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind bis zum Beginn des letzten halben Jahres der Regelförderungsdauer mit der Förderung vereinbar:

1. die Tätigkeit als Tutor bis zu vier Wochenstunden,
2. die Betreuung von Praktika bis zu acht Wochenstunden, soweit sie insgesamt zwei Studienhalbjahre nicht überschreitet.

Der Stipendiat ist zur Übernahme einer dieser Tätigkeiten nicht verpflichtet.

(3) Innerhalb eines Studienhalbjahres darf nur eine der in Absatz 2 genannten Tätigkeiten ausgeübt werden.

§ 10

Pfändungsschutz

(1) Der Anspruch auf Auszahlung des Stipendienbetrages kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden.

(2) Das gleiche gilt für die Forderung eines Stipendiaten gegen ein Geldinstitut, die durch Gutschrift eines auf sein Konto überwiesenen Förderungsbetrages entstanden ist, für die Dauer von sieben Kalendertagen seit der Gutschrift. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während des dort genannten Zeitraums nicht erfaßt; der Stipendiat hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Für die Pfändung von Bargeld gilt § 811 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung.

§ 11

Zuständigkeit

Die Vergabe der Stipendien und die Verteilung der Förderungsmittel auf die Fachbereiche oder Fachrichtungen obliegen als staatliche Angelegen-

tere Förderung nach diesem Gesetz richtet. Vorschriften über die Förderungsvoraussetzungen und die Anrechnung von Einkommen und Vermögen finden, soweit sie für den Stipendiaten eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Förderung zur Folge haben, bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums, der bei Inkrafttreten der gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung gilt, keine Anwendung. Für die Begrenzung der Förderungsdauer gilt die erstmalige Bewilligung des Stipendiums auf Grund Landesrechts als die erstmalige Bewilligung auf Grund dieses Gesetzes.

(2) Hat das Land bei Inkrafttreten der gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung für das Haushaltsjahr 1971 durch Bewilligung von Stipendien mehr Förderungsmittel gebunden, als ihm unter Berücksichtigung der Leistungen des Bundes für die Ausführung des Gesetzes zur Verfügung stehen, so richtet sich die weitere Förderung nur für den Teil der Stipendien nach diesem Gesetz, für den

die Lastenverteilung gemäß § 13 Abs. 1 gewährleistet ist. Die zuständige oberste Landesbehörde stellt bei ihrer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 fest, welche Stipendien weiterhin aus Landesmitteln gewährt werden.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

III. Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung

vom 3. November 1971

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen vom 2. September 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1465) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

1. Abschnitt

Umfang und Dauer der Förderung

§ 1

Höhe des Grundstipendiums

Das Grundstipendium beträgt 800 Deutsche Mark monatlich.

§ 2

Familienzuschläge

(1) Verheiratete erhalten zu dem Grundstipendium einen Zuschlag von 200 Deutsche Mark monatlich. Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach dem Gesetz, so wird der Verheiratetenzuschlag nicht gewährt.

(2) Für jedes Kind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes) wird ein Zuschlag von 50 Deutsche Mark monatlich gewährt, soweit nicht Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder ein Kinderzuschlag nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften, ein Kindergeldzuschuß aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt wird. Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach dem Gesetz, so wird der Kinderzuschlag nur einmal gewährt.

(3) Das Grundstipendium und die Familienzuschläge umfassen Leistungen für die Unterkunft, die mit dem Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz vergleichbar sind.

§ 3

Zuschläge für Sachkosten und Reisekosten im Inland

(1) Für Sachkosten, mit Ausnahme von Druckkosten, sowie für Reisekosten im Inland, deren Aufwendung für die Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens notwendig und deren Deckung dem Stipendiaten nicht zuzumuten ist, können Zuschläge gewährt werden. Sie sollen insgesamt 2 000 Deutsche Mark während der Regelförderungsdauer nicht überschreiten.

(2) Reisekosten umfassen Fahrkosten und erhöhte Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, sind diese Kosten nach dem für die jeweilige Hochschule geltenden Reisekostenrecht des Landes zu berechnen.

(3) Als Fahrkosten werden für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden können, nur die Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse des wirtschaftlichsten, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels berücksichtigt. Fahrkosten können nur für eine Hin- und Rückfahrt gewährt werden, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für weitere Fahrten nachgewiesen wird. Zu den Fahrkosten rechnen nicht die Aufwendungen für die üblichen Fahrten zwischen der Wohnung und der Hochschule bzw. der Arbeitsstätte, an der der Stipendiat sein wissenschaftliches Vorhaben durchführt.

(4) Zur Abgeitung erhöhter Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung können für die ersten 14 Tage der Reise bis zu 24 Deutsche Mark täglich und vom fünfzehnten Tag der Reise an bis zu 7,50 Deutsche Mark täglich, jedoch nicht über den neunzehnten Tag der Reise hinaus gewährt werden. Im

heiten den Hochschulen. Die Feststellung, ob die Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall zutreffen, trifft die Hochschule. Die Hochschulen unterliegen bei der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz den Weisungen der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Zuständigkeiten für das Vergabeverfahren innerhalb der Hochschulen werden durch die Länder geregelt. Sie gewährleisten, daß eine nach den näheren Bestimmungen des Landesrechts von den Hochschulen gebildete zentrale Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Fachbereiche bzw. Fakultäten am Vergabeverfahren angemessen beteiligt sind.

§ 12

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Höhe des Stipendiums sowie die Art und den Umfang von Zuschlägen,
2. die Verlängerung des Stipendiums in besonderen Fällen (§ 8 Abs. 2),
3. den Widerruf des Stipendiums gemäß § 7 Abs. 2,
4. die Verteilung der Förderungsmittel,
5. die Vergabe der Stipendien, insbesondere das Vergabeverfahren und die Feststellung der Förderungsvoraussetzungen,
6. die Verpflichtung des Stipendiaten, über sein Einkommen und Vermögen Auskunft zu geben, sowie die Verpflichtung seines Ehegatten zur Auskunftserteilung über sein Einkommen und die Verpflichtung von Arbeitgebern und Finanzbehörden, durch Auskünfte und Erteilung von Bescheinigungen an der Feststellung des auf das Stipendium anzurechnenden Einkommens und Vermögens mitzuwirken.

(2) Der Stipendienbetrag ist so festzusetzen, daß der Stipendiat sich ausschließlich der Vorbereitung auf die Promotion oder dem weiteren Studium widmen kann. Bei der Bemessung des Stipendiums sind Einkommen und Vermögen des Stipendiaten sowie das Einkommen seines Ehegatten zu berücksichtigen. Einkommen und Vermögen seiner Eltern bleiben außer Betracht.

(3) In einer Rechtsverordnung gemäß Absatz 1 kann die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften über die Vergabe der Stipendien auf die Landesregierungen übertragen werden; in diesem Fall können die Landesregierungen die Ermächtigung mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde auf die Hochschulen übertragen.

§ 13

Finanzierung und Verteilung

(1) In den Jahren 1971 bis 1974 trägt der Bund 75 vom Hundert und tragen die Länder 25 vom Hundert der durch die Ausführung dieses Gesetzes

entstehenden Ausgaben, jedoch begrenzt auf die in den Haushaltsplänen von Bund und Ländern für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

(2) Die Bundesmittel werden auf die einzelnen Länder entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Studierenden an ihren Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen verteilt. Maßgebend ist die Zahl der Studierenden im zweitletzten Jahr vor dem Finanzierungszeitraum. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann im Benehmen mit den Ländern von diesem Verteilungsschlüssel abweichen, soweit die Entwicklung neuer Hochschulen oder sonstige wichtige Gründe eine andere Verteilung der Förderungsmittel auf die Länder erfordern.

(3) Die Verteilung der Förderungsmittel auf die Hochschulen ist Aufgabe der Länder. Um eine den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Verteilung der Förderungsmittel innerhalb der Hochschule sicherzustellen, kann der Bund im Einvernehmen mit dem Land diesem oder das Land der Hochschule bis zu 50 vom Hundert der auf das Land bzw. die Hochschule entfallenden Mittel mit der Maßgabe zuweisen, daß sie Bewerbern bestimmter Fachbereiche oder Fachrichtungen vorzubehalten sind.

§ 14

Auftragsverwaltung

(1) Das Gesetz wird von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt.

(2) Die Länder weisen dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel nach durch jährliche Mitteilung

1. der Zahl der gewährten Stipendien und abgelehnten Förderungsanträge, aufgeteilt nach dem Zweck der Förderung (§§ 2 und 3) und den Fachrichtungen der Stipendiaten,
2. des Anteils der Förderung innerhalb der Regelförderungsdauer (§ 8 Abs. 1) und des Anteils der Förderung in besonderen Fällen (§ 8 Abs. 2) an den Ausgaben,
3. der Summe der Ausgaben
 - a) für Grundstipendien,
 - b) für Verheiratetenzuschläge,
 - c) für Kinderzuschläge,
 - d) für die Förderung von Auslandsaufenthalten,
 - e) für Sachkosten und Reisekosten im Inland,
4. die bei der Beendigung der Förderung erreichte Förderungsdauer sowie Zahl und Ergebnisse der Doktorprüfungen.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Erhält ein Doktorand oder Student bei Inkrafttreten der gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung ein Stipendium auf Grund von Vergaberichtlinien eines Landes, die dem Zweck dieses Gesetzes entsprechen, so kann die zuständige oberste Landesbehörde anordnen, daß sich die wei-

letzteren Fall kann für verheiratete Stipendiaten für jeden Reisetag ein um 5 Deutsche Mark erhöhter Verheiratenzuschlag gewährt werden.

(5) Sachkosten und Fahrkosten sind nachzuweisen, soweit für sie kein Pauschbetrag gewährt wird.

§ 4

Förderung von Auslandsaufenthalten

(1) Zuschläge können, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, nach Maßgabe des § 3 auch für die Kosten von Reisen ins Ausland und innerhalb des Auslandes gewährt werden. Abweichungen von § 3 Abs. 3 Satz 1 sind zulässig, sofern die Benutzung der dort bezeichneten Beförderungsmittel nicht zumutbar ist. Kosten, die durch die Benutzung wissenschaftlicher Einrichtungen im Ausland entstehen, können ersetzt werden.

(2) Zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung können bei Reisen, auch soweit ihre Dauer 3 Monate überschreitet, Auslandszulagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt werden.

(3) Die Aufenthaltsorte werden Zonen zugeteilt. Maßgebend ist die auf Grund des § 25 des Bundesbesoldungsgesetzes vorgenommene Zuteilung der ausländischen Dienstorte. Ist der Aufenthaltsort des Stipendiaten hiernach nicht zugeteilt, so wird die Zone zugrunde gelegt, die für den Ort des Aufenthaltslandes vorgesehen ist, der der niedrigsten Zone zugeteilt ist.

(4) Auslandszulagen können bis zur Höhe der folgenden Tagesätze gewährt werden:

Zone	1. bis 14. Reisetag	15. bis 30. Reisetag	ab 31. Reisetag
Beträge in Deutscher Mark			
I	24	18	8
II	30	22,50	12
III	40	30	15
IV	50	37,50	18
V—VII	60	45	20
VIII—X	60	45	22

(5) Vom einunddreißigsten Reisetag an können zum Ausgleich von Kaufkraftunterschieden das Grundstipendium und die Auslandszulage um den Vomhundertsatz erhöht werden, um den die Bezüge von Angehörigen des auswärtigen Dienstes bei Auslandsaufenthalten erhöht werden (Kaufkraftausgleich).

(6) Die Zonenzuteilung der Aufenthaltsorte und der Kaufkraftausgleich richten sich nach den Festsetzungen, die am 1. Januar des jeweiligen Jahres gelten. Spätere Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des Grundstipendiums sowie der Auslandszulage und des Kaufkraftausgleichs um insgesamt mehr als 20 vom Hundert führen würden.

§ 5

Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten

(1) Das Einkommen des Stipendiaten wird auf das Stipendium angerechnet. Das Einkommen seines Ehegatten wird zur Hälfte des Betrages angerechnet, um den es 6 000 Deutsche Mark im Jahr übersteigt. Eine Anrechnung unterbleibt, wenn der Ehegatte ein Stipendium nach dem Gesetz erhält.

(2) Ist der Stipendiat oder sein Ehegatte nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen, so errechnet sich sein Einkommen im Sinne des Absatzes 1 in der Weise, daß vom Jahresarbeitslohn (§ 39 des Einkommensteuergesetzes) und den steuerfreien Einnahmen die nachstehenden Beträge abgezogen werden:

1. Zur Abgeltung von Werbungskosten (§ 9 des Einkommensteuergesetzes), Sonderausgaben (§§ 10 und 10 b des Einkommensteuergesetzes), außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 und 33 a des Einkommensteuergesetzes), des Weihnachtsfreibetrages (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes), des Arbeitnehmerfreibetrages (§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) und des steuerfreien Betrages nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes
 - a) bei alleinstehenden Stipendiaten ein Betrag in Höhe von 2 400 Deutsche Mark,
 - b) bei Ehegatten, bei denen nur ein Ehegatte Einkommen bezieht, ein Betrag in Höhe von 3 600 Deutsche Mark,
 - c) bei Ehegatten, die beide Einkommen beziehen, ein Betrag in Höhe von 4 800 Deutsche Mark,
2. die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Ist der Stipendiat oder sein Ehegatte zur Einkommensteuer zu veranlagen, so gelten als Einkommen der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Sonderausgaben und die steuerfreien Einnahmen, soweit sich aus den Bestimmungen des Absatzes 4 nicht etwas anderes ergibt; nach den §§ 7 b, 7 e und 54 des Einkommensteuergesetzes abgesetzte Beträge sind den Einkünften wieder hinzuzurechnen, soweit sie die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

(4) Für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölfte Teil des Einkommens im Kalenderjahr vor der Antragstellung maßgebend. Abweichend hiervon ergeben sich die Jahreseinkünfte des Stipendiaten aus nichtselbständiger Arbeit aus dem zwölfwachen Betrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Monat des Beginns der Förderung. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die Ermittlung des Jahresarbeitslohns des Stipendiaten.

(5) Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 100 Deutsche Mark führen würden. Bei

der Anwendung des Absatzes 4 Satz 1 ist zu unterstellen, daß die Veränderungen mit Beginn des Kalenderjahres eingetreten sind.

§ 6

Anrechnungsfreie Beträge

(1) Vom Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten bleiben jeweils anrechnungsfrei:

1. Kindergeld und Kindergeldzuschuß, soweit sie die Gewährung eines Zuschlags nach § 2 Abs. 2 ausschließen,
2. Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse, Vergütungen für Reise- und Umzugskosten, Prämien auf Grund des Sparprämiengesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sowie ähnliche Einnahmen, die nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind und deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf das Stipendium entgegensteht,
3. die Einkommensteuer, die auf das nach § 5 anzurechnende Einkommen entfällt; maßgebend ist die Steuerklasse, die im Zeitpunkt der Antragstellung besteht.

(2) Vom Einkommen des Stipendiaten bleiben im Kalenderjahr ferner anrechnungsfrei:

1. Honorare für Vorträge und Veröffentlichungen bis zu 1 200 Deutsche Mark und Kapitalerträge bis zu 300 Deutsche Mark, soweit beide Freibeträge zusammen 1 200 Deutsche Mark nicht überschreiten,
2. Vergütungen für eine Tätigkeit als Tutor und für die Betreuung eines Praktikums insgesamt bis zu 3 600 Deutsche Mark,
3. Vergütungen, die die Hochschule oder eine ihrer Einrichtungen aus eigenen Mitteln für die in der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens liegende Forschungsleistung des Stipendiaten zahlt, bis zu 3 600 Deutsche Mark, wenn die Vergütung erforderlich ist, um den Bewerber für die wissenschaftliche Arbeit an der Hochschule zu gewinnen und gewährleistet ist, daß seine Arbeitskraft nicht für förderungsfremde Zwecke in Anspruch genommen wird. Zahlt der bisherige Dienstherr oder Arbeitgeber des Stipendiaten einen Teil der Bezüge fort, ohne seine Dienste in Anspruch zu nehmen, so bleiben diese bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Einkommen und dem gewährten Stipendium anrechnungsfrei.

§ 7

Vermögen des Stipendiaten

(1) Hat der Stipendiat für das Kalenderjahr der Antragstellung, die der Bewilligung zugrunde liegt, Vermögensteuer zu entrichten, so vermindert sich sein monatliches Stipendium um 2 vom Hundert seines steuerpflichtigen Vermögens.

(2) Tritt eine Änderung der Vermögensverhältnisse ein, die zu einer Neuveranlagung oder Nachveranlagung zur Vermögensteuer führt, so ist das

Stipendium entsprechend dem Betrag, für den Vermögensteuer künftig zu entrichten ist, neu festzusetzen.

§ 8

Durchführung der Anrechnung

(1) Der Bewerber oder Stipendiat teilt seine Einkommensverhältnisse sowie, wenn er verheiratet ist, die seines Ehegatten der Hochschule mit und zeigt ihr die in § 5 Abs. 5 bezeichneten Veränderungen an. Er weist der Hochschule die Einkommensverhältnisse durch Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers, durch Steuerbescheide oder in anderer geeigneter Form nach. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen; in diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der abschließenden Festsetzung gewährt.

(2) Hat der Bewerber oder Stipendiat Vermögensteuer zu entrichten, so legt er der Hochschule die erforderlichen Nachweise vor. In allen anderen Fällen teilt er der Hochschule mit, daß er nicht vermögenssteuerpflichtig ist und versichert ihr die Richtigkeit seiner Angabe. Wenn Veränderungen seiner Vermögensverhältnisse gemäß § 7 Abs. 2 zu einer Neufestsetzung des monatlichen Stipendiums führen, legt der Bewerber oder Stipendiat seine für die Neuveranlagung oder Nachveranlagung abgegebene Vermögensteuererklärung vor. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Von der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen ist im Einzelfall abzusehen, wenn und soweit sie eine unbillige Härte bedeuten würde, insbesondere, wenn das Einkommen oder das Vermögen als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist.

(4) Ergibt sich aus der Berechnung, daß der Stipendienbetrag unter 50 Deutsche Mark im Monat bleibt, so entfällt eine Stipendiengewährung.

§ 9

Auskunftspflichten

(1) Die Finanzbehörden erteilen der Hochschule Auskünfte über die Einkommensverhältnisse des Stipendiaten und seines Ehegatten sowie über die Vermögensverhältnisse des Stipendiaten, soweit die Durchführung der Verordnung es erfordert.

(2) Der Ehegatte des Stipendiaten ist verpflichtet, der Hochschule auf Verlangen über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Auskünfte zu erteilen und die Urkunden vorzulegen, die zur Entscheidung über den Antrag auf Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind.

(3) Die Arbeitgeber des Stipendiaten und seines Ehegatten sind verpflichtet, auf Verlangen dieser Personen Bescheinigungen über deren Arbeitslohn und auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Jahresbeträge auszustellen und auf Verlangen der Hochschule mit Einwilligung dieser Personen über deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse die Auskünfte zu erteilen und die Urkunden

vorzulegen, die zur Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung eines Stipendiums von Bedeutung sind.

§ 10

Dauer der Förderung in besonderen Fällen

(1) Das zur Vorbereitung auf die Promotion gewährte Stipendium kann über die Regelförderungsdauer hinaus bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn das Zwischenergebnis einen Beitrag erwarten läßt, der für die Entwicklung der Wissenschaft bedeutsam ist, oder wenn infolge der notwendigen Laufzeit von Versuchen oder Erhebungen oder infolge besonders schwieriger Erschließung des Arbeitsmaterials der Abschluß des Vorhabens innerhalb der Regelförderungsdauer nicht möglich gewesen ist.

(2) Unterbricht der Stipendiat sein wissenschaftliches Vorhaben oder kann er es nicht fortsetzen, so unterrichtet er das Vergabegremium unverzüglich. Das Stipendium kann bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden, wenn die Unterbrechung durch Krankheit oder einen anderen, von ihm nicht zu vertretenden, wichtigen Grund erforderlich geworden ist. Danach kann die Zahlung eines Teilbetrages des Stipendiums für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten bewilligt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Das Stipendium kann um den Zeitraum, in dem der Stipendiat aus einem der in Satz 2 genannten Gründe an der Fortsetzung der Arbeit verhindert war, verlängert werden.

2. Abschnitt

Vergabe der Stipendien und Verteilung der Förderungsmittel

§ 11

Vergabe der Stipendien

(1) Die Stipendien werden von der Hochschule auf Antrag der Bewerber zentral vergeben.

(2) Die Anträge sind an die Hochschulverwaltung zu richten. Sie leitet die Anträge den zuständigen Gremien zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme der auf der Ebene der Fachbereiche bzw. Fakultäten gebildeten Gremien muß erkennen lassen, in welcher Reihenfolge die Bewerber die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums erfüllen. Abweichungen von der Stellungnahme hat die für die Vergabe zuständige Stelle gegenüber dem beteiligten Gremium zu begründen.

(3) Die an der Stipendienvergabe beteiligten Gremien haben ihre Termine so festzusetzen, daß einerseits über die Anträge in angemessener Frist entschieden werden kann und andererseits eine den Zielen des Gesetzes entsprechende Auswahl zwischen den Bewerbern getroffen werden kann, falls nicht für alle qualifizierten Bewerber Stipendien zur Verfügung stehen.

(4) Anträge auf Gewährung eines Stipendiums können wiederholt gestellt werden.

(5) Die Stipendien werden hochschulöffentlich ausgeschrieben.

§ 12

Verteilung der Förderungsmittel

(1) Die für die Verteilung zuständige Stelle bestimmt die auf die Fachbereiche bzw. Fakultäten entfallenden Förderungsmittel (Verteilung der Förderungsmittel). Sie kann eine Verteilung auf die Fachrichtungen vornehmen, wenn dies erforderlich ist, um Vorhaben zu fördern, die für die Entwicklung der Wissenschaft bedeutsam sind, oder um dem Bedarf an wissenschaftlichem Nachwuchs in einer Fachrichtung hinreichend Rechnung zu tragen.

(2) Bei der Verteilung der Mittel auf einen Fachbereich bzw. Fakultät oder eine Fachrichtung sind die für die Gewährung von Grundstipendien und Zuschlägen vorgesehenen Beträge als Einheit zu behandeln.

(3) Die Mittel für die Promotionsförderung und die Förderung eines weiteren Studiums im Sinne des § 3 des Gesetzes werden von der nach Absatz 1 zuständigen Stelle getrennt verteilt.

§ 13

Erstmalige Gewährung des Stipendiums

Der Bewerber fügt seinem Antrag einen Arbeitsplan bei, in welchem er die Gründe für die Wahl seines Vorhabens darlegt. Beantragt der Bewerber die Förderung einer Promotion, so hat der Arbeitsplan entsprechend dem Stand der Vorarbeiten auch einen Aufriß des Themas und einen Zeitplan zu enthalten. Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen bei einem Bewerber wird anhand von Gutachten geprüft, die von zwei Hochschullehrern erstattet werden. Auf Antrag des Bewerbers hat die Hochschule Gutachter zu benennen.

§ 14

Verlängerung des Stipendiums

(1) Innerhalb der Regelförderungsdauer kann eine Verlängerung des Stipendiums für einen Zeitraum bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. Eine Verlängerung über die Regelförderungsdauer hinaus soll jeweils für einen Zeitraum von nicht mehr als einem halben Jahr ausgesprochen werden.

(2) Vor jeder Entscheidung über die Verlängerung des Stipendiums fertigt der Stipendiat einen Arbeitsbericht an, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Zeitplan für die Lösung der noch offenen Probleme ergeben.

§ 15

Abschlußbericht

(1) Nach Beendigung der Förderung legt der Stipendiat den beteiligten Kommissionen einen Bericht über seine Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor und stellt darin insbesondere seine Arbeit im letzten Bewilligungszeitraum dar.

(2) Ist eine Promotion gefördert worden, so genügt die Mitteilung über die Einreichung der wissen-

schaftlichen Arbeit, sofern nicht die Hochschule eine andere Bestimmung trifft. Kann der Stipendiat die wissenschaftliche Arbeit nicht einreichen, so legt er die Gründe hierfür dar und äußert sich zum beabsichtigten Fortgang der Arbeit.

§ 16

Widerruf des Stipendiums

Die Feststellung, daß der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und in zumutbarem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Gewährung bemüht hat, wird von der für die Vergabe zuständigen Stelle nach Anhörung des Stipendiaten getroffen.

3. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Ersten des Monats in Kraft, in dem sie verkündet wird.

IV . Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen (Graduiertenförderungsgesetz - GFG) vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1465) und der Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung (DV) vom 3. November 1971 (BGBl. I S. 1751)

Bei der Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes und der Durchführungsverordnung hierzu sind die nachfolgenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

I. Abschnitt

1. Grundsatz

Eine Förderung im Sinne des Gesetzes ist unbeschadet der im Einzelfall noch erforderlichen Voraussetzungen nur möglich

- a) bei Promotionen, wenn die Durchführung gemäss einer geltenden Promotionsordnung der Hochschule zulässig ist,
- b) bei der Förderung eines weiteren Studiums, darüber hinaus, wenn dieses im Rahmen einer genehmigten Studien- oder Prüfungsordnung erfolgt und der Vertiefung oder Ergänzung des bisherigen Studiums insbesondere durch verstärkte Beteiligung an der Forschung dient. Aufbaustudiengänge dieser Art sind vor der Bewilligung des ersten Stipendiums dem Minister für Wissenschaft und Forschung unter Beifügung der einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung anzuzeigen.

II. Abschnitt

2. Persönliche Förderungsvoraussetzungen

2.1 Zum Nachweis, Deutscher im Sinne des Grundgesetzes zu sein (§ 116 GG) genügt die Einsichtnahme in den Personalausweis oder den Reisepaß. Ein heimatloser Ausländer oder ein Asylberechtigter im Sinne dieses Gesetzes muß sich durch einen gültigen Reiseausweis

a) nach dem Londoner Abkommen vom 15. 10. 1946 (BGBl. 1951 II S. 160),

oder

b) nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1957 (BGBl. 1953 II S. 559)

oder

c) einen Fremdenpaß

ausweisen, der von einer deutschen Behörde ausgestellt ist und den Vermerk enthält, dass der Inhaber "heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951 - BGBl. I S. 169 - ist."

Fehlt dieser Vermerk, so handelt es sich nicht um einen heimatlosen Ausländer i.S. dieses Gesetzes. Eine Förderung nach diesem Gesetz wäre daher nicht möglich.

2.2 Der Bewerber muss nach § 6 GFG Student der Hochschule sein. Diese Bestimmung schliesst unter Berücksichtigung des Einzelfalles nicht aus, dass der Stipendiat sein wissenschaftliches Vorhaben an einer Forschungseinrichtung ausserhalb der Hochschule sowie im Ausland erarbeitet.

2.3 Die Bewilligung eines Stipendiums ist grundsätzlich nicht möglich, wenn der Stipendiat eine Tätigkeit ausübt (s. § 9 GFG).

Ausgenommen sind

- a) die Tätigkeit als wissenschaftlicher Tutor bis zu 4 Wochenstunden
oder
- b) die Betreuung von Praktika bis zu 8 Wochenstunden, soweit sie insgesamt 2 Studienhalbjahre nicht überschreitet.

Diese zwei Ausnahmen sind aber ab Beginn des letzten halben Jahres der Regelförderungsdauer nicht mehr möglich.

III. Abschnitt

3. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen richtet sich nach den §§ 5 bis 8 DV. Angerechnet wird nur das Einkommen des Antragstellers und seines Ehegatten nicht jedoch von sonstigen Unterhaltsverpflichteten. Beim Vermögen wird nur das des Antragstellers herangezogen.

Mit Ausnahme der Fälle nach § 5 Abs. 5 DV ist eine neue Anrechnungsberechnung nach jeweils einem Bewilligungszeitraum von zwölf Kalendermonaten durchzuführen.

Unterhaltsleistungen sind Einkommen des Antragstellers.

- 3.1.1 Maßgebend ist der Jahresarbeitslohn nach § 39 des Einkommensteuergesetzes zuzüglich der steuerfreien Einnahmen und abzüglich der in der Durchführungsverordnung genannten Pauschbeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben, aussergewöhnliche Belastungen etc.
- 3.1.2 Erfolgt eine Veranlagung zur Einkommensteuer, ist vom "Gesamtbetrag der Einkünfte" nach Abzug der Sonderausgaben, zuzüglich der steuerfreien Einnahmen und zuzüglich der nach dem § 7 b, 7 e und 54 des Einkommensteuergesetzes abgesetzten Beträge (nur soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen normalen Abnutzungen übersteigen) auszugehen.

- 3.1.3 Von den nach Tz. 3.1.1 und 3.1.2 genannten Einkommen sind die anrechnungsfreien Beträge nach § 6 DV (z.B. die Einkommensteuer, Kindergeld und Kindergeldzuschuß unter bestimmten Voraussetzungen, Leistungen der Krankenversicherung usw.) abzusetzen.
- 3.1.4 Grundsätzlich ist für die Heranziehung des Einkommens das Kalenderjahr vor der Antragstellung maßgebend. Hat der Antragsteller Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, so sind diese in Höhe des erzielten Einkommens im ersten Monat des Beginns der Förderung heranzuziehen und die Bewilligung unter Vorbehalt der Neufestsetzung auszusprechen. Dies gilt auch, wenn der Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt.
- 3.1.5 Das Einkommen des Stipendiaten wird auf das Stipendium voll angerechnet, das seines Ehegatten nur zu 50 v.H. aus dem Teil, der 6.000,-- DM im Jahr übersteigt. Bezieht der Ehegatte selbst ein Stipendium nach diesem Gesetz, unterbleibt eine Anrechnung.
- 3.1.6 Eine Vermögensanrechnung findet bei dem Stipendiaten nur statt, wenn er für das Kalenderjahr der Antragstellung, die der Bewilligung zugrunde liegt, Vermögenssteuer zu entrichten hat. In diesem Falle vermindert sich sein monatliches Stipendium um 2 % seines steuerpflichtigen Vermögens.
- 3.2 Darlehen sind nicht Einkommen im Sinne des Gesetzes.

IV. Abschnitt

4. Art, Umfang und Dauer der Förderung

- 4.1 Das Stipendium kann erstmals für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt und bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. In der Regel endet das Stipendium mit

der "Regelförderungsdauer" von zwei Jahren. In besonderen Fällen kann über diese Regelförderungsdauer hinaus für einen weiteren Zeitraum von nicht mehr als einem halben Jahr eine weitere Bewilligung erfolgen, höchstens jedoch für ein weiteres Jahr (§ 8 GFG, § 1 DV).

4.1.1 Die Gewährung der Stipendien endet

- a) mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, oder
- b) innerhalb des Bewilligungszeitraums mit Ablauf des Monats, der auf den Monat der Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit oder des Abschlusses des weiteren Studiums folgt oder an dem Tag, an dem der Stipendiat eine entgeltliche berufliche Tätigkeit aufnimmt, oder
- c) mit dem Widerruf des Stipendiums, wenn der Stipendiat sich nicht in dem erforderlichen und zumutbaren Maße um die Verwirklichung des Zweckes der Bewilligung bemüht hat.

Auf § 8 Abs. 3 GFG und § 16 DV i.V.m. § 7 Abs. 2 GFG wird hingewiesen.

4.2 Die Leistungen des Gesetzes werden in dem in den §§ 1 bis 4 DV festgelegten Umfang gewährt.

In der hochschulöffentlichen Ausschreibung nach § 11 Abs. 5 GFG ist der Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab die Stipendien frühestens gewährt werden.

4.2.1 Der Grundbetrag des Stipendiums beträgt monatlich 800,-- DM. Eine Erhöhung des Grundbetrages ist auch in Form eines Darlehens nicht möglich.

4.3 Als Familienzuschläge werden vorbehaltlich der in Tz. 4.3.1 wiedergegebenen Bestimmungen ein Verheiratetenzuschlag von monatlich 200,-- DM sowie ein Kinderzuschlag von 50,-- DM je Kind gewährt wird.

Diese Zuschläge werden frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem sie beantragt worden sind. Sie entfallen mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Gewährung weggefallen sind.

4.3.1 Der Verheiratetenzuschlag wird nicht gewährt, wenn der Ehegatte ebenfalls ein Stipendium nach diesem Gesetz erhält.

Der Verheiratetenzuschlag wird gewährt, wenn der Ehegatte

- a) Einkommen bezieht aus beruflicher Tätigkeit oder einer Studienförderungseinrichtung (z.B. nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, einer Hochbegabtenförderungseinrichtung), oder
- b) kein Einkommen bezieht.

4.3.2 Sofern ein Kinderzuschlag gewährt wird, ist dieser an den Antragsteller zu zahlen. Erhält ein Ehegatte bereits ein Stipendium nach diesem Gesetz, verbleibt es bei der Auszahlung des Kinderzuschlags an den bisherigen Bezieher. Bei gleichzeitiger Antragstellung ist anzugeben, an welchen Ehegatten der Zuschlag gezahlt werden soll. Eine Teilung des Kinderzuschlags findet nur auf Antrag hin statt.

4.4 Der Bewerber hat in seinem Antrag anzugeben, ob voraussichtlich und in welcher Höhe Sach- und Reisekosten entstehen, für die er Zuschläge beantragen wird. Für Sachkosten sowie für Reisekosten im Inland können Zuschläge gewährt werden, die insgesamt 2.000,-- DM während der Regelförderungsdauer nicht überschreiten dürfen. Der Höchstbetrag von 2.000,-- DM gilt nicht für Reisekosten im Ausland. Ein Zuschlag zu den Reisekosten wird nur gezahlt, wenn er vor Antritt der Reise bewilligt war.

Für Druckkosten und die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Hochschule (der Arbeitsstätte) können zusätzliche Leistungen nicht gewährt werden (§ 3 DV).

Zuschläge zu den Sach- und Reisekosten im Inland werden nur insoweit gewährt, als sie nicht zumutbar sind; zumutbar sind monatlich je 50,-- DM.

- 4.4.1 Sachkosten im Sinne des § 3 DV sind Ausgaben, die dem Doktoranden persönlich durch die Bearbeitung seines Dissertationsthemas notwendigerweise entstehen, z.B. Arbeitsmaterialien, Mikrofilme, Fotokopie, Anschaffung von Geräten, Fachliteratur, Schreibkosten der Dissertation, etc.
- 4.4.2 Es können nur solche Sachkosten angegeben werden, die tatsächlich während der Zeit der Stipendienförderung entstanden sind, nicht etwa Unkosten aus früherer Arbeit an der Dissertation.
- 4.4.3 Materialkosten können nur dann erstattet werden, wenn die zuständige Stelle der Hochschule mit Angabe der Gründe bescheinigt, dass für den Doktoranden entsprechende hochschuleigene Mittel nicht zur Verfügung stehen.
- 4.4.4 Eine Gewährung von Zuschlägen ist nur für Reisen des Stipendiaten möglich, die notwendig sind, in direktem Zusammenhang mit der Dissertation stehen und die deren Förderung dienen. Dies muss in einem besonderen Gutachten eines Hochschullehrers zum Ausdruck kommen. Ausserdem muss der Stipendiat selbst in einer Anlage zu seinem Antrag sein Reiseverhaben begründen und erläutern.

V. Abschnitt

5. Antragsverfahren

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. Sofern und soweit der Antragsteller die von der Hochschule angeforderten Unterlagen nicht vorlegt, ist eine Förderung abzulehnen.

5.1 Für die erstmalige Antragstellung ist das mit Runderlaß vom 14. 10. 1971 - I B 6 44-35 Nr. 01989/71 - übersandte Formblatt zu verwenden; die danach erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

5.2 Für Verlängerungsanträge ist ein Formblatt zu verwenden.

5.2.1 Der Verlängerungsantrag muss 2 Monate vor Ablauf der Bewilligung der Hochschule vorliegen, damit die zuständige Kommission Gelegenheit zur Beratung hat und die Stipendienzahlung im Falle der Bewilligung ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Verspätet eingehende Anträge können eine Unterbrechung der Stipendienauszahlung zur Folge haben.

Dem Antrag ist ein Arbeitsbericht zum Stand der Dissertation beizufügen. Darin soll auch zum Ausdruck kommen, was noch bis zum Abschluss der Dissertation zu leisten bleibt. Wenn sich inzwischen Abweichungen von der ursprünglichen Konzeption ergeben haben oder naheliegen, ist darauf besonders einzugehen. Der Verlängerungsantrag ist in jedem Falle zu begründen.

5.2.2 Die Beibringung der zwei Gutachten (§ 13 DV) ist grundsätzlich Sache des Bewerbers. Kann der Bewerber die Gutachten nicht beibringen, so bestimmt die Stelle der Hochschule, die für die Vergabe der Stipendien

zuständig sein wird, auf Antrag des Bewerbers die erforderlichen Gutachter.

Gutachten sind auch bei Stipendienverlängerungen erforderlich.

- 5.3 Die Fristen, bis zu deren Ablauf die Einreichung von Anträgen möglich ist, müssen rechtzeitig in der Hochschule bekanntgemacht werden. Sie sollen so festgelegt werden, daß unter Berücksichtigung der erforderlichen Beteiligung der Gremien, der Fakultäten (Abteilungen/Fachbereiche) und der Zentralen Kommission rechtzeitig vor Beginn des Förderungszeitraums die Stipendien bewilligt werden können.

VI. Abschnitt

6. Entscheidungsverfahren

Das Gesetz wird von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt (§ 14 Abs. 1 GFG), wobei die Vergabe der Stipendien und die Verteilung auf die Fakultäten (Abteilungen/Fachbereiche) den Hochschulen als staatliche Angelegenheit zugewiesen ist (§ 11 Satz 1 GFG).

Mit Rd.Erl. vom 25. Oktober 1971 - I B 6 44-35 Nr. 02068/71 - wurden die von den Hochschulen zu bildenden Gremien und ihre Zuständigkeit geregelt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hochschulen ergibt sich unmittelbar aus dem GFG und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung.

- 6.1 Die Bescheide über die Stipendienanträge ergehen aufgrund der Entscheidung der Zentralen Kommission durch die Hochschule. Nach § 11 Satz 1 GFG erfüllt die Hochschule damit eine staatliche Angelegenheit; die Hochschulen werden daher insoweit als staatliche Verwaltungsbehörden tätig.

- 6.11 Der Bescheid der Hochschule ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Bescheid muß eine spezifizierte Aufstellung des errechneten Förderungs-Höchstbetrages, des anzurechnenden Einkommens und des Vermögens sowie den Bewilligungszeitraum beinhalten.
- 6.12 Ablehnende Bescheide sind darüber hinaus zu begründen.

V. Richtlinien für die Vergabe von Graduiertenstipendien an ausländische Studenten der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.2.1972 - I B 6 44-35 Nr. 0230/72)

- 1.) Im Rahmen der für die Vergabe von Graduiertenstipendien an ausländische Studenten der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können ausländischen Studenten, sofern sie nicht von § 5 Abs. 3 des Graduiertenförderungsgesetzes vom 2. 9. 1971 (BGBl. I S. 1465) - GFG - erfasst werden, zur Durchführung der Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen Stipendien gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.
- 2.) Die Bestimmungen des Graduiertenförderungsgesetzes - GFG - sowie die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten entsprechend.

Für die Anrechnung des Einkommens und Vermögens gelten die §§ 5 bis 7 der Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung (DV) vom 3. 11. 1971 (BGBl. I S. 1751) auch für das Einkommen und Vermögen im Ausland entsprechend.
- 3.) Die weitere Förderung der ausländischen Stipendiaten, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinien ein Promotionsstipendium nach den Richtlinien für die Vergabe von Promotionsstipendien an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten haben, richtet sich nach diesen Richtlinien.
- 4.) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1972 in Kraft.

VI. Zuständigkeit für das Vergabeverfahren und das Verteilungsverfahren innerhalb der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 11 GFG

Erlaß des Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 25. Oktober 1971
— I B 6 44—35 Nr. 02068/71 —

Nach § 11 Satz 1 des Gesetzes über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen (Graduiertenförderungsgesetz — GFG) vom 2. September 1971 — BGBl. I S. 1 465 — obliegt die Vergabe der Stipendien und die Verteilung der Förderungsmittel den Hochschulen als staatliche Angelegenheit. Die Zuständigkeiten für das Vergabeverfahren innerhalb der Hochschulen sind nach § 11 Satz 4 GFG durch die Länder zu regeln; dies gilt auch für das Verteilungsverfahren. Die Regelung wird in Kürze durch Rechtsverordnung erfolgen. Nach vorausgegangener Erörterung mit den Hochschulen bitte ich nunmehr auf Grund einer Abstimmung zwischen den Ländern in der KMK, vorbehaltlich der endgültigen Regelung in der Rechtsverordnung, wie folgt zu verfahren:

1. Bei jeder Hochschule wird eine Zentrale Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gebildet.

1.1 Die Zentrale Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören der Rektor oder ein von ihm bestellter Vertreter sowie vier weitere vom Senat der Hochschule bestimmte Mitglieder an.

Zum Vertreter des Rektors kann ein beamteter Hochschullehrer oder der Kanzler bestellt werden. Zu den vom Senat zu bestimmenden Mitgliedern gehören zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein graduerter Student. Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer. Der Vertreter des Rektors gehört der Kommission für die Dauer der Amtszeit des Rektors an. Die vom Senat bestimmten Hochschullehrer gehören der Kommission für die Dauer von zwei Jahren, die übrigen Mitglieder für die Dauer eines Jahres an.

1.2 Die Zentrale Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen geladen und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende und ein Hochschullehrer, anwesend sind.

1.3 Die Zentrale Kommission entscheidet über die Verteilung der Förderungsmittel und die Vergabe der Stipendien sowie über den Widerruf eines Stipendiums. Vor der Verteilung der Förderungsmittel ist den nach Ziff. 2 gebildeten Kommissionen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Bei jeder Fakultät (Abteilung oder Fachbereich) ist, soweit nicht bereits auf Grund der Hochschulverfassung oder Hochschulsatzung eine Kommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder ein entsprechendes Gremium besteht, eine Fakultäts-(Abteilungs- oder Fachbereichs-)Kommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom satzungsmäßig zuständigen Organ zu bilden. Ihr gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein graduerter Student an. Im übrigen gelten Nr. 1.1 und 1.2 entsprechend.

2.1 Die Fakultäts-(Abteilungs- oder Fachbereichs-)Kommission hat zu den ihr zugeleiteten Stipendienanträgen Stellung zu nehmen, insbesondere zu der Reihenfolge, in der die Bewerber die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums erfüllen. Sie nehmen gegenüber der Zentralen Kommission zur Verteilung der Förderungsmittel Stellung.

3. Auf Grund der Entscheidung der Zentralen Kommission erteilt die Hochschule die Bescheide über die Stipendienanträge.

HINWEIS zur DIPLOM-PRÜFUNGSORDNUNG MATHEMATIK

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 29. Mai 1972 - Az.: I B 5 43-15/2/4 - die mit Erlaß vom 8. Juni 1971 - Az. I B 5 43-15/2/4 - ausgesprochene Einschränkung der Genehmigung für § 4 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung für die Abteilung Mathematik aufgehoben. § 4 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung für die Abteilung Mathematik hat folgenden Wortlaut:

" § 4 (1): Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden, einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten der Mathematik. Bei Entscheidung über Prüfungsleistungen steht den beiden letzteren das Stimmrecht nur zu, falls sie die betreffende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden haben. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben."

Die Diplomprüfungsordnung Mathematik wurde in den "Amtlichen Mitteilungen" Nr. 2 vom 2. Juli 1971 veröffentlicht.